

Sonderurlaub und Freistellung

Wer auf einer Pfadfinderveranstaltung ehrenamtlich mitarbeitet und dafür eine Freistellung für die Schule oder Arbeitgeber*in braucht, kann diese formlos per E-Mail bei dem*der Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro beantragen.

Folgende Angaben werden benötigt:

Euer vollständiger Name sowie Titel, Ort und Datum der Veranstaltung, für die ihr beurlaubt werden möchtet.

Ihr erhaltet dann ein Schreiben für die Schule bzw. Arbeitgeber*in mit der Bitte um Freistellung. Arbeitnehmer*innen können zusätzlich einen *Antrag auf Freistellung von Verdienstaussfall des Landes Rheinland-Pfalz* stellen.

Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall des Landes Rheinland-Pfalz

Ansprechpartnerin im Landesjugendamt: Frau Leiter, 06131 967379, leiter.andrea@lsjv.rlp.de

- Bis zu 12 Arbeitstage pro Kalenderjahr
- Kein Anspruch auf Bezahlung
- Erstattung von Verdienstaussfall mit bis zu 60 Euro pro Arbeitstag
- Anträge müssen 4 Wochen vorher beim Arbeitgeber gestellt werden

Grundsätzlich können ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz bis zu 12 Arbeitstage im Jahr unbezahlten Sonderurlaub nehmen. Das Land Rheinland-Pfalz erstattet den dadurch entstehenden Verdienstaussfall mit bis zu 60 Euro pro Arbeitstag. Der entsprechende Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Den entsprechenden Antrag erhaltet ihr bei dem*der Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro. Bitte beachtet die internen Bearbeitungszeiten und beantragt den Sonderurlaub rechtzeitig, im Idealfall **spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung.**

Abhängig von den gesetzlichen Regelungen im jeweiligen Bundesland können die Bestimmungen abweichen. Jedoch ist nach Auskunft des Landesjugendamtes in Rheinland-Pfalz der **Sitz des Trägers** der Veranstaltung – also des VCP Rheinland-Pfalz/Saar – ausschlaggebend für die Antragstellung. Das heißt: Weil sich das Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar in Rheinland-Pfalz befindet, **können alle Mitglieder des VCP RPS einen solchen Antrag stellen.**

Sollte euer **Wohnsitz** nicht in Rheinland-Pfalz sein, so kann ein Antrag nur gestellt werden, wenn von der zuständigen Landesbehörde des Wohnsitzes eine formlose Bescheinigung erbracht wurde, dass keine Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall gewährt werden kann. Hierzu sind die Regelungen in den jeweiligen Bundesländern relevant. Hierbei erhaltet ihr aber ebenfalls Unterstützung von dem*der Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro.

Folgende Regelungen gelten in den umliegenden Bundesländern.

Baden-Württemberg

Ansprechpartnerin im Landesjugendamt: Frau Lützenkirchen, katrin.luetzenkirchen@sm.bwl.de

- Bis zu 10 Tage pro Kalenderjahr (in Ausbildung: bis zu 5 Tage)
 - Für max. 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr
 - Kein Anspruch auf Bezahlung
 - Keine Erstattung von Verdienstausschlag
 - Anträge müssen 4 Wochen vorher gestellt werden
- **Wer in Baden-Württemberg wohnt, sollte über das Landesbüro einen Antrag in Rheinland-Pfalz stellen.**
Eine formlose Bestätigung per E-Mail durch das Jugendamt Baden-Württemberg, dass das Land Baden-Württemberg keinen Verdienstausschlag zahlt, ist zusätzlich zum Antrag notwendig. Bitte wendet euch dafür direkt nach der Veranstaltung an den*die Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro.

Hessen

Ansprechpartner beim Hessischen Landesjugendring: David Funk, 0611 990 83 18, funk@hessischer-jugendring.de

- Bis zu 12 Tage pro Kalenderjahr
- Lohnfortzahlung durch das Land Hessen für privat Beschäftigte
- Dienst- oder Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- Keine Erstattung von Lohnkosten für Selbständige

In Hessen ist nur der **Sitz des Trägers** entscheidend. Daher können Mitglieder des VCP RPS hier keinen Antrag stellen. *Es wird geklärt, ob ggf. über das VCP Land Hessen Anträge gestellt werden können.*

- **Wer in Hessen wohnt, sollte über das Landesbüro einen Antrag in Rheinland-Pfalz stellen.**
Eine formlose Bestätigung per E-Mail durch das hessische Jugendamt, dass das Land Hessen keinen Verdienstausschlag für Personen zahlt, deren Träger nicht in Hessen liegt, ist zusätzlich zum Antrag notwendig. Bitte wendet euch dafür direkt nach der Veranstaltung an die Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro.

Nordrhein-Westfalen

- Bis zu 8 Tage pro Kalenderjahr
 - Kein Anspruch auf Bezahlung (für privat Beschäftigte)
 - Erstattung von Verdienstausschlag mit bis zu 80% des Gehaltes für privat Beschäftigte
 - Dienst- oder Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst
 - Anträge müssen 6 Wochen vorher gestellt werden
- **Wer in Nordrhein-Westfalen wohnt und in der Privatwirtschaft arbeitet, sollte über das Landesbüro einen Antrag in Rheinland-Pfalz stellen.**
Eine formlose Bestätigung per E-Mail durch das nordrhein-westfälische Jugendamt, dass das Land Nordrhein-Westfalen keinen Verdienstausschlag für Personen zahlt, deren Träger nicht in Nordrhein-Westfalen liegt, ist zusätzlich zum Antrag notwendig. Bitte wendet euch dafür direkt nach der Veranstaltung an die Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro.
- **Wer in Nordrhein-Westfalen im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sollte beim Arbeitgeber Dienst- oder Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung beantragen.**
Dazu findet ihr auf der Seite des rdp Nordrhein-Westfalen ein „Empfehlungsschreiben für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst“, das ihr dem Arbeitgeber vorlegen könnt. Solltet ihr nach der Veranstaltung eine

Teilnahmebescheinigung benötigen, wendet euch gerne an den*die Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro. Weitere Informationen findet ihr auf der Homepage des rdp NRW: <https://www.rdp-nrw.de/service/sonderurlaub/>.

→ **Sonderregelung für Mitglieder im Gau Tomburger Schar**

Laut Aussage der Kollegin aus dem Landesbüro VCP Nordrhein (Petra Neteler, 0211 4562 495, kontakt@vcp-nordrhein.de) können Mitglieder aus Stämmen in NRW, die in der Privatwirtschaft beschäftigt sind, auch über den rdp NRW einen Antrag stellen. Da in NRW 80% des Verdienstaufalles erstattet werden und dies ggf. mehr als die 60 € pro Tag, die in RLP gezahlt werden, ist, könnte dies attraktiver sein. Weitere Informationen findet ihr auf der Homepage des rdp NRW: <https://www.rdp-nrw.de/service/sonderurlaub/>.

Saarland

Ansprechpartnerin im Landesjugendamt: Frau Dohle, 0681-5012081, p.dohle@soziales.saarland.de

- Bis zu 2 Arbeitswochen pro Kalenderjahr
- Kein Anspruch auf Bezahlung
- Keine Erstattung von Verdienstaufall
- Anträge müssen 2 Wochen vorher gestellt werden

→ **Wer im Saarland wohnt, sollte über das Landesbüro einen Antrag in Rheinland-Pfalz stellen.**

Eine formlose Bestätigung per E-Mail durch das saarländische Jugendamt, dass das Land Saarland keinen Verdienstaufall zahlt, ist zusätzlich zum Antrag notwendig. Bitte wendet euch dafür direkt nach der Veranstaltung an die Jugendbildungsreferent*in im Landesbüro.

Es ist unklar, inwiefern der **Sitz des Arbeitgebers** bei der Beantragung von Sonderurlaub eine Rolle spielt. Es kann natürlich sein, dass ein Arbeitgeber in Nordrhein-Westfalen nur die im NRW-Gesetz vorgeschriebenen 8 Tage Sonderurlaub gewährt und keine 12 Tage wie im RLP-Gesetz vorgesehen. Dies ist im Einzelfall gerne auch mit Unterstützung des Landesbüros zu klären.